Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Fassung vom 28. September 2010

Inhalt

§1 Gebührenpflicht 2
§2 Gebührenfreiheit 2
§3 Gebührenschuldner 3
§4 Gebührenhöhe 4
§5 Auskunftspflicht 4
§6 Entstehung der Gebühr 4
§7 Fälligkeit, Zahlung 4
§8 Auslagen 5
§9 Schlussvorschriften 5
Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung vom 1. Oktober 2010 5
Allgemeiner Leistungsbereich 5
Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) 6
Anträge 6
Ablehnung eines Antrags 6
Beglaubigungen, Bestätigungen 6
Amtliche Beglaubigung 6
Bescheinigungen 6
Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) 6
Schreibgebühren, Fotokopien 7
Bürgerdienste- und Ordnungsverwaltung 7
Ordnungswesen 7
Personenstandswesen 9
Einwohnermeldewesen 9
Melderecht 9
Bauverwaltung/Tiefbau 9
Vermessungswesen 9
Bauordnungsrecht 9
Denkmalschutz 11
Genehmigungen im Grundstücksverkehr 11

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses 11
Stadtentwässerung 11
Sonstige Leistungen der Unteren Verwaltungsbehörde (Naturschutz, Wasserrecht, Immissionsschutz) 11
Maßnahmen und Entscheidungen im Naturschutz und Wasserrecht 12
Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen 12
Schulen 12
Bestätigung 12
Fotokopien 12
Zeugnisabschriften, Mehrfertigungen 12
Schülerausweise 12
Schulbescheinigungen 12

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des §4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar in der Sitzung am 12. Dezember 2006* folgende Satzung beschlossen:

§1 Gebührenpflicht

Die Stadt Remseck am Neckar erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

a) Gnadensachen,

b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

f) die behördliche Informationsgewinnung mit Ausnahme der Vermessungsgebühren,

g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

(3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr, sofern es sich um eine öffentliche Leistung der Unteren Verwaltungsbehörde oder der Unteren Baurechtsbehörde handelt, sind außerdem befreit:

a) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen;

b) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

(4) Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 2 und 3 treten nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art. Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein für öffentliche Leistungen der Stadt als Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als Unterer Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden und für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

(5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(6) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,

3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner

§4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 € bis 2.500 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2,50 €, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €.

§5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§6 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§7 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§8 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen,

g) Gebühren für Übersetzungen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung mit dem beigefügten Gebührenverzeichnis tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis zur Satzung vom 12. Dezember 2006 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung vom 1. Oktober 2010

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
I.	**Allgemeiner Leistungsbereich**	

1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	 2,50 € bis 2.500,00 €
2.	Anträge	
2.1	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr mindestens 2,50 €
2.2	Rücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr mindestens 2,50 €
3.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
3.1	Amtliche Beglaubigung	
3.1.1	von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 €
3.1.2	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber wegen eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	 2,50 €
3.1.3.1	Beglaubigung der Übersteinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift erste Seite, sofern die Kopie von der Stadtverwaltung gefertigt wird jede weitere Seite (entstandene Kopierkosten sh. 6.2.1)	 5,00 € 0,50 €
3.1.3.2	Beglaubigung der Übersteinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite, sofern eine Kopie mitgebracht wird (eigene Kopie)	 5,00 €
3.2.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift erste Seite, sofern die Kopie von der Stadtverwaltung gefertigt wird jede weitere Seite (entstandene Kopierkosten sh. 6.2.1) je Seite, sofern eine Kopie mitgebracht wird (eigene Kopie)	 3,00 € 0,50 € 3,00 €
4.	Bescheinigungen	
4.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) Spendenbescheinigungen sind gebührenfrei.	 2,50 € bis 50,00 €
4.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 €
5.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
5.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	 5,00 € bis 1.000,00 €

5.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 volle Gebühr mindestens 2,50 €
6.	Schreibgebühren, Fotokopien	
6.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (Beglaubigungsvermerk oder Bestätigungsvermerk wird mitgerechnet)	
6.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	6,00 €
6.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	12,00 €
6.2	für Kopien und mittels Textverarbeitungssysteme erstellte Mehrstücke werden erhoben	
6.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 schwarz/weiß je Seite bei einem Format bis zu DIN A 4 farbig je Seite	0,50 € 1,00 €
6.2.2	bei einem Format größer als DIN A 4 je Seite bei einem Format größer als DIN A 4 farbig je Seite	1,00 € 2,00 €
II.	**Bürgerdienste- und Ordnungsverwaltung**	
1.	Ordnungswesen	
1.1	*Gaststättenrecht*	
1.1.1	Gaststättenerlaubnis	300,00 € bis 3.300,00 €
1.1.2	Befristete Gaststättenerlaubnis	200,00 € bis 2.200,00 €
1.1.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis	200,00 €
1.1.4	Stellvertretererlaubnis	100,00 € bis 400,00 €
1.1.5	Vorläufige Stellvertretererlaubnis	150,00 €
1.1.6	Gestattungen	20,00 € bis 500,00 €
1.1.7	Sperrzeitverkürzung	
1.1.7.1	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	35,00 € bis 150,00 € je Stunde/Tag
1.1.7.2	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	17,50 € bis 100,00 € je Stunde/Tag
1.1.8	Sonstige Leistungen im Bereich Gaststättenrecht	10,00 € je angefangene 15 Minuten
1.2	*Gewerberecht*	
1.2.1	Gewerberegister	
1.2.1.1	Gewerbeauskunft einfach erweitert	 10,00 € 15,00 €
1.2.1.2	Erteilung Empfangsbestätigung/Anzeigebestätigung	20,00 €
1.2.2	Gewerbliche Erlaubnis	
1.2.2.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens Grundgebühr pro Spielgerät zusätzlich	 500,00 € 100,00 €

1.2.2.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	1.000,00 €
1.2.2.3	Geeignetheitsbestätigung	50,00 €
1.2.2.4	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes	150,00 € bis 1.000,00 €
1.2.2.5	Gewerbeuntersagung	130,00 € bis 430,00 €
1.2.2.6	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	75,00 € 300,00 €
1.2.2.7	Ablehnung eines Antrags auf Wiedergestattung	70,00 € bis 170,00 €
1.2.3	Reisegewerbekarte	45,00 € bis 1.000,00€
1.2.4	Sonstige Leistungen im Bereich Gewerberecht	45,00 € bis 2.000,00 €
1.3	*Ordnungsrechtliche Maßnahmen*	
1.3.1	Feiertagsrecht	
1.3.1.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	45,00 € bis 90,00 €
1.3.2	Allgemeines Polizeirecht	
1.3.2.1	Erteilung von Platzverweisen	60,00 € bis 200,00 €
1.3.2.2	Maßnahmen bezüglich Kampfhunden und anderen gefährlichen Tieren	45,00 € bis 450,00 €
1.3.2.3	Sonstige ordnungsrechtliche Maßnahmen, z. B. Jugendschutz, Ladenschluss, Ausnahme nach der PolVO, Entfernung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge	11,00 € je angefangene 15 Minuten
1.4	*Fundsachen*	
1.4.1	Aufbewahrung, einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	3 % des Wertes mindestens 3,00 €
1.5	*Fischereiwesen*	
1.5.1	Fischereischein und Ersatzfischereischein	25,00 €
1.5.2	Jugendfischereischein und Ersatzjugendfischereischein	8,00 €
1.5.3	Verlängerung Jugendfischereischein	5,00 €
1.5.4	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (im Zusammenhang mit der erstmaligen Ausstellung des Fischereischeins gebührenfrei)	5,00 €
1.6	*Waffenrecht*	
1.6.1	Waffenbesitzkarte	
1.6.1.1	Ausstellung Waffenbesitzkarte und/oder Eintragung der Berechtigung zum Erwerb, Kleiner Waffenschein	60,00 €
1.6.1.2	Ausstellung Waffenbesitzkarte für Jäger (Kurzwaffe) und/oder Eintragung der Berechtigung zum Erwerb einer Kurzwaffe	50,00 €
1.6.1.3	Ausstellung Waffenbesitzkarte für Jäger (Langwaffe)	40,00 €
1.6.1.4	jede Eintragung einer Waffe, sofern nicht bei Ausstellung einer Waffenbesitzkarte vorgenommen oder Eintragung der Berechtigung zum Erwerb	15,00 €
1.6.2	Ausnahmegenehmigung zur Blockierpflicht und deren Verlängerung	40,00 €
1.6.3	Eintragung der Blockierung in Waffenbesitzkarte	18,00 €
1.6.4	Munitionserwerbsberechtigung	26,00 €

1.6.5	Europäischer Feuerwaffenpass	
1.6.5.1	Ausstellung Europäischer Feuerwaffenpass	45,00 €
1.6.5.2	Verlängerung und jede sonstige Eintragung im europäischen Feuerwaffenpass	25,00 €
1.6.6	Verbringen (Einfuhr/Ausfuhr) von Waffen und Munition	35,00 €
1.6.7	Waffenkontrollen	
1.6.7.1	Durchführung einer regelmäßigen Waffenkontrolle wegen sicherer Aufbewahrung von Waffen und Munition	100,00 €
1.6.7.2	jede weitere aufsuchende Kontrolle - im Anschluss an eine verdachtsabhängige Kontrolle oder aus sonstigem Anlass	55,00 €
1.6.8	Alle anderen Leistungen der Waffenrechtsbehörde je angefangene 15 min.	11,50 €
2.	Personenstandswesen	
2.1	*Bestattungswesen*	
2.1.1	Ausstellung eines Leichenpasses	10,00 € bis 80,00 €
2.1.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	5,00 € bis 80,00 €
2.2	*Standesamtsgebühren*	
2.2.1	Kirchenaustritt je Person	20,00 €
3.	Einwohnermeldewesen	
3.1	Melderecht	
3.1.1	Auskünfte aus dem Melderegister Einfache Auskunft Erweiterte Auskunft Elektronische Auskunft	 8,00 € 15,00 € 5,00 €
3.1.2	Meldebestätigung/Aufenthaltsbestätigung	5,00 €
3.1.3	Sonstige Leistungen der Meldebehörde	6,50 € je angefangene 10 Minuten
III.	**Bauverwaltung/Tiefbau**	
1.	Vermessungswesen	
1.1	Auszug (Plots) aus dem geografischen Informationssystem (GIS)	5,00 € bis 90,00 €
2.	Bauordnungsrecht	
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300 – 469 (Neuauflage 2006) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
2.1	*Bauordnung Allgemein*	
2.1.1	Gebühr je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	60,00 € bis 4.000,00 €
2.1.2	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der Gebühr für Ausgangsbescheid mindestens

2.1.3	Ausfertigung von mehr als 2 Planheften bei Baugenehmigungen, Bauvoranfragen und Kenntnisgabeverfahren: je Planheft ohne brandschutzrechtliche Eintragungen je Planheft mit brandschutzrechtlichen Eintragungen	 10,00 € 30,00 €
2.1.4	bei Abgeschlossenheitsbescheinigungen: Ausfertigung von mehr als 2 Planheften, je Planheft	 20,00 €
2.1.5	Einsichtnahme in das Baulastenverzeichnis: je Baulast in Statikunterlagen: je Gebäude	 10,00 € 25,00 €
2.2	*Bauvoranfrage/Erteilung eines Bauvorbescheids § 57 LBO*	
2.2.1	von Anlagen und Einrichtungen	1 v. T. der Baukosten mindestens 200,00 €
2.2.2	wenn Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	200,00 € bis 3.000,00 €
2.3	*Baugenehmigungsverfahren/Zustimmung*	
2.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	6 v. T. der Baukosten mindestens 200,00 €
2.3.2	für Werbeanlagen oder wenn Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden	200,00 € bis 6.000,00 €
2.3.3	Teilbaufreigabe	50,00 €
2.3.4	Baufreigabe	gebührenfrei
2.4	*Vereinfachtes Verfahren*	
2.4.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	4 v. T. der Baukosten mindestens 200,00 €
2.4.2	für Werbeanlagen oder wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden	200,00 € bis 6.000,00 €
2.4.3	Teilbaufreigabe	50,00 €
2.4.4	Baufreigabe	gebührenfrei
2.5	*Teilbaugenehmigung*	
2.5.1	von Anlagen und Einrichtungen	1 v. T. der Teilbaukosten mindestens 200,00 €
2.5.2	wenn Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	200,00 € bis 3.000,00 €
2.6	*Kenntnisgabeverfahren*	
2.6.1	Vollständigkeitsbestätigung/Feststellungsmitteilung	2 v .T. der Baukosten mindestens 200,00 €
2.6.2	Untersagung des Baubeginns	45,00 € bis 270,00 €
2.6.3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns	45,00 € bis 270,00 €
2.6.4	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers erste halbe Stunde je angefangene 30 Minuten	 gebührenfrei 27,00 €
2.7	*Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG*	
2.7.1	bis zu 2 Wohneinheiten	130,00 €
2.7.2	je weitere Wohneinheit	40,00 €

2.8	*Baukontrolle, Bauabnahme Bauüberwachung und bis zu drei Abnahmen:*	
2.8.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zu Grunde gelegt werden	1 v. T. der Baukosten mindestens 110,00 €
2.8.2	für Werbeanlagen oder wenn Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	110,00 € bis 750,00 €
2.8.3	Jede weitere Abnahme	110,00 € bis 750,00 €
2.8.4	Jede sonstige Baumkontrolle	110,00 € bis 750,00 €
2.9	*Gebrauchsabnahme*	
2.9.1	Gebrauchsabnahme und Nachabnahme fliegender Bauten je angefangene Stunde	54,00 €
2.9.2	Beratung sowie Überprüfung und Abnahme von Veranstaltungen ohne fliegende Bauten je angefangene Stunde	54,00 €
2.10	*Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten*	
2.10.1	Brandverhütungsschau/Nachschau	200,00 € bis 6.000,00 €
2.11	*Bauordnungsbehördliche Maßnahmen*	
2.11.1	Anordnung im Rahmen des Bauordnungsrechts	150,00 bis 5.400,00 €
2.12	*Bearbeitung einer Baulasterklärung*	105,00 €
3.	Denkmalschutz	
3.1	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung	100,00 € bis 2.500,00 €
3.2	Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen	100,00 € bis 2.500,00 €
4.	Genehmigungen im Grundstücksverkehr	
4.1	Negativzeugnis unbebaute Grundstücke je Grundstück bebaute Grundstücke je Grundstück	 20,00 € 30,00 €
4.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung unbebaute Grundstücke je Grundstück bebaute Grundstücke je Grundstück	 20,00 € 30,00 €
5.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
5.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	8,00 €
5.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	8,00 €
6.	Stadtentwässerung	
6.1	Entwässerungsgenehmigungen	25,00 € bis 300,00 €
6.2	Sonstige Maßnahmen im Bereich der Stadtentwässerung	15,00 € je angefangene 15 Minuten zzgl. tatsächlich angefallene Auslagen für Probenahme durch ein Institut
IV.	**Sonstige Leistungen der Unteren Verwaltungsbehörde (Naturschutz, Wasserrecht, Immissionsschutz)**	

1.	Maßnahmen und Entscheidungen im Naturschutz und Wasserrecht	95,00 € bis 8.800,00 €
2.	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	105,00 € bis 10.000,00 €
V.	**Schulen**	
1.	Bestätigung	
1.1	Bestätigung von Schulzeugnissen Die amtliche Bestätigung der Übereinstimmung von Fotokopien mit der Urschrift (Zeugniskopien) durch den Schulleiter oder dessen Vertreter.	3,00 €
1.2	Abgangsschüler erhalten vom Halbjahreszeugnis und vom Endzeugnis je fünf Bestätigungen kostenfrei.	
2.	Fotokopien	
2.1	Schulzeugnisse	0,50 €
2.2	Abgangsschüler erhalten vom Habjahreszeugnis und vom Endzeugnis je fünf Kopien kostenfrei.	
3.	Zeugnisabschriften, Mehrfertigungen	
3.1	Zeugnisabschrift bei Verlust	15,00 €
3.2	Mehrfertigung von Zeugnissen aus vergangenen Jahren	15,00 €
4.	Schülerausweise	
4.1	Erstausstellung	gebührenfrei
4.2	Ersatzausstellung	3,00 €
5.	Schulbescheinigungen	
5.1	Schulbescheinigungen oder die Bestätigung eines Schulbesuchs sind gebührenfrei.	